

VEREINSSTATUTEN

I. Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "**Madaster Schweiz**", "**Madaster Suisse**", "**Madaster Switzerland**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit und hat seinen Sitz in Zürich. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck

Ziel des Vereins ist es, in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein die Prinzipien einer Kreislaufwirtschaft (zumindest) im Bau-, Infrastruktur- und Immobiliensektor zu fördern. Dies insbesondere mit dem Ziel, einen Beitrag an die Reduktion der globalen Abfallmenge zu leisten sowie Aktivitäten zu unternehmen oder zu unterstützen, welche darauf hinzielen, Rohstoffe und natürliche Ressourcen möglichst schonend und effizient einzusetzen.

Der Verein fördert dazu die Entwicklung und Verwendung von Materialpässen und überwacht die Integrität der Verwendung der zugrundeliegenden Daten.

Der Verein unternimmt Aktivitäten, die mit dem Vereinszweck zusammenhängen oder diesem im weitesten Sinne förderlich sein können.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Organisation

A. Allgemeines

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
-
- Die Revisionsstelle

Art. 4 Vereinsmittel

Der Verein erhält seine Mittel ausschliesslich durch Mitgliederbeiträge und aus Spenden. Es besteht keine persönliche Haftung und keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

Art. 5 Mitgliedschaft und Mitgliederbeitrag

Der Verein hat Einzelmitglieder. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Es besteht kein Anspruch, als Mitglied im Verein aufgenommen zu werden.

Der Mitgliederbeitrag ist nach Mitgliederkategorien abgestuft und wird vom Vorstand festgelegt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt
2. Ausschluss aus wichtigen Gründen.

Der Austritt ist drei Monate auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich oder per Email zu erklären. Ein Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn das auszuschliessende Mitglied dem Verein schadet, vom Vorstand abschliessend beschlossen werden und ist gegenüber dem auszuschliessenden Mitglied kurz schriftlich oder per Email zu begründen.

B. Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt auf Einberufung durch den Vorstand, mindestens einmal jährlich zusammen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Überdies kann ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen.

Art. 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstands
- c) Ev. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- d) Grundsätzliche Festlegung der Ausrichtung der Vereinsaktivitäten
- e) Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Budgets und der Jahresrechnung
- f) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- g) Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art. 8 Einladung zu und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Angabe der Traktanden schriftlich oder per Email ein.

Jedes Mitglied kann bis 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email die Behandlung nicht traktandierter Geschäfte beantragen. Diese Traktanden sind den übrigen Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email mitzuteilen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Beschluss über eine Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Bei Zustimmung aller Mitglieder kann ein Zirkularbeschluss gefällt werden.

Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

C. Vorstand

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er besteht aus 3-7 Mitgliedern.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Im Auftragsverhältnis erbrachte arbeitsintensive Leistungen können im Einzelfall angemessen entschädigt werden.

Art. 10 Aufgaben des Vorstands; Geschäftsleitung

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestimmen, die unter seiner Aufsicht die Geschäfte des Vereins führt. Für die Geschäftsführung erlässt der Vorstand ein Pflichtenheft. Die Geschäftsführung ist angemessen zu entlohnen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand weitere fachkundige Personen beiziehen.

Art. 11 Beschlussfassung durch den Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin bzw. bei dessen/deren Verhinderung der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen und kein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das von dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich oder per Email.

Art. 12 Reglemente

Der Vorstand kann für die Organisation, die finanziellen Regelungen und die Geschäftsführung Reglemente erlassen.

Wo kein Reglement besteht, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Vereinszweckes und der gesetzlichen Bestimmungen.

D. Revisionsstelle

Art. 14 Zusammensetzung, Aufgaben

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person, welche nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Der Vorstand wählt die Revisionsstelle jeweils für ein Jahr. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

E. Verschiedene Bestimmungen

Art. 15 Auflösung und Liquidation

Allfällige nach Auflösung des Vereins verbleibende Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz sowie mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

* * * * *

An der Gründungsversammlung vom 18 Dezember 2018 beschlossen.
An der Mitgliederversammlung vom 2 Juli 2021 angepasst

Zürich, den 02. Juli 2021

Für den **Vorstand**



Patrick Eberhard, **Präsident**